

Merkblatt Eintritt

Ablauf

- Bei einem Stellenantritt meldet der Arbeitgeber die neu angestellte Person bei der PKSO an.
- Die PKSO schickt der versicherten Person ein Eintrittsschreiben mit einem Einzahlungsschein.
- Die versicherte Person leitet diesen Einzahlungsschein ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiter.
- Die bisherige Vorsorgeeinrichtung überweist der PKSO die Freizügigkeitsleistung.
- Sobald die PKSO das Altersguthaben überwiesen erhalten hat, bestätigt sie der versicherten Person den Zahlungseingang.
- Die versicherte Person registriert sich für das Versichertenportal: [Versichertenportal](#)

Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice

Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice müssen der PKSO überwiesen werden.

Freiwilliger Einkauf

- Mit einem freiwilligen Einkauf lassen sich die Versicherungsleistungen erhöhen. Gleichzeitig reduziert ein freiwilliger Einkauf das steuerbare Einkommen im Jahr des Einkaufs.
- Die Höhe des möglichen Einkaufs ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.
- Pro Kalenderjahr sind mehrere Einkäufe möglich. Der Mindestbetrag für einen Einkauf beträgt CHF 2'000.00.
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- Vor einem freiwilligen Einkauf ist der PKSO das Formular [Selbstdeklaration](#) ausgefüllt zuzustellen.

Nebenerwerb

- Wenn der Haupterwerb einer Person bei der PKSO versichert ist, versichert die PKSO auch den Nebenerwerb, sofern dieser bei einem der PKSO angeschlossenen Arbeitgeber erzielt wird. Die versicherte Person kann den Verzicht auf die Versicherung erklären.
- Ein Nebenerwerb, welcher bei einem Arbeitgeber erzielt wird, der nicht der PKSO angeschlossen ist, kann nicht bei der PKSO versichert werden.

Anmeldung Lebenspartner / Lebenspartnerin

- Wenn die versicherte Person mit einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin in einem gemeinsamen Haushalt lebt, kann sie ihren Partner oder ihre Partnerin der PKSO mit dem Formular [Anmeldung Lebenspartnerschaft](#) melden.
- Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft ist Voraussetzung für eine spätere Lebenspartnerrente.

Begünstigungserklärung

- Die versicherte Person hat die Möglichkeit, der PKSO mit dem Formular [Begünstigungserklärung](#) schriftlich mitzuteilen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat, falls es nach ihrem Tod zur Auszahlung eines Todesfallkapitals kommen sollte.
- Ein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht nur
 - beim Todesfall eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin vor Erreichen des Referenzalters und
 - falls der Todesfall weder eine Rente des überlebenden Ehegatten, einmalige Kapitalabfindung, Lebenspartnerrente, Rente des geschiedenen Ehegatten noch eine Waisenrente auslöst.
- Es können nur Personen einer einzigen Anspruchsgruppe begünstigt werden. Die gesetzlich vorgegebene Reihenfolge muss zwingend eingehalten werden:
 - Person, welche der PKSO von der versicherten Person gemeldet worden ist und keine Hinterlassenenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht, und
 - welche von der versicherten Person massgeblich unterstützt worden ist, oder
 - mit welcher die versicherte Person eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat, oder
 - welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.
 - Kinder der versicherten Person
 - Eltern und Geschwister der versicherten Person
- Die Höhe des Todesfallkapitals ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.
- Das Todesfallkapital entspricht der Hälfte des beim Tod vorhandenen Altersguthabens, mindestens aber alternativ:
 - dem beim Tod geltenden versicherten Lohn
 - CHF 20'000.00
 - den unverzinsten, freiwilligen Einkäufen in die PKSO (abzüglich freizügigkeitsähnlichen Leistungen)
- Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.

Reglementarische Bestimmungen

Art. 2 Vorsorgereglement (Kreis der aktiv versicherten Personen)

- ¹ Wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG (CHF 22'050.00, Stand 01.01.2023) bezieht, untersteht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Für Personen, die nach den Bestimmungen des IVG teilinvalid sind, wird der Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Teilrentenanspruchs gekürzt. Es gilt das Referenzalter nach Art. 2 Bst. f.
- ² Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.
- ³ Nicht der Versicherung unterstellt sind:
 - a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.
 - b) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - c) Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- ⁴ Bei angeschlossenen Unternehmungen kann im Anschlussvertrag eine tiefere Eintrittsschwelle als im BVG vorgesehen werden.
- ⁵ Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch bei der Pensionskasse versichert oder selbstständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.
- ⁶ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a verdient wird, kann nicht versichert werden.

Art. 24 Vorsorgereglement (Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe)

- ¹ Die versicherte Person ist bei Eintritt verpflichtet, der Pensionskasse die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu übertragen.
- ² Die versicherte Person kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der Pensionskasse einkaufen.
- ³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens entsprechend dem anwendbaren Vorsorgeplan gemäss Anhang 1 nicht überschreiten. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich im Umfang der Altersleistung, welche die versicherte Person aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat.
- ⁴ Pro Kalenderjahr sind mehrere Einkäufe möglich. Der Mindestbetrag für einen Einkauf beträgt CHF 2'000.00.
- ⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen¹⁾. Dies betrifft Personen, die:
 - a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
 - b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
 - c) aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.
- ⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei

¹⁾ Art. 60a und 60b BVV 2.

Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

- ⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Art. 46 Vorsorgereglement (Lebenspartnerrente)

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen Person, welche aktiv versichert war oder eine Altersrente bezog, hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente inklusive einer allfälligen Ehegatten-Zusatzrente, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren während ihrer Partnerschaft bis zum Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;
- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Nach Eintritt einer der Lebenspartner in ein Alters- oder Pflegeheim wird auf die Erfüllung der Anforderung «mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt» verzichtet, sofern die gemeinsame Haushaltung zu diesem Zeitpunkt während mindestens fünf Jahren bestanden hatte.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen.

⁴ ...

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

Art. 50 Vorsorgereglement (Todesfallkapital)

¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

- a) an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: an die Kinder²⁾ der verstorbenen versicherten Person;

²⁾ Art. 252 ff. ZGB.

- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a und b: an die Eltern und die Geschwister.
- ² Das Todesfallkapital entspricht der Hälfte des beim Tode vorhandenen Altersguthabens, mindestens aber alternativ:
- a) dem beim Tod geltenden versicherten Lohn nach Art. 7;
 - b) mindestens CHF 20'000.00;
 - c) mindestens dem Guthaben, welches aus den unverzinsten, freiwilligen Einkäufen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 während der Zugehörigkeit zur Pensionskasse resultiert. Hat die versicherte Person nach den freiwilligen Einkäufen eine freizügigkeitsähnliche Leistung im Sinne von Art. 53 bezogen, so sind die freiwilligen Einkäufe für die Berechnung des Todesfallkapitals um diesen Betrag zu reduzieren.
- Das Altersguthaben der Ergänzungsversicherung (inklusive Einkauf und freizügigkeitsähnlicher Leistungen) wird bei der Berechnung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.
- ³ Hat es mehrere Personen innerhalb der Gruppen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, so kann die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- ⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht zu Lebzeiten schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
- ⁵ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht beim Tod einer versicherten Person in der Weiterversicherung nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 22.
- ⁶ Bei angeschlossenen Unternehmungen kann im Anschlussvertrag ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital vorgesehen werden. Die entsprechenden Varianten sind aus Anhang 1 ersichtlich. Ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital wird zuerst an den überlebenden Ehegatten ausgerichtet, bei dessen Fehlen an die Begünstigten gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c in der dort festgelegten Reihenfolge. Das zusätzliche versicherte Todesfallkapital wird auch dann ausgerichtet, wenn Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig werden. Die übrigen Bestimmungen gemäss Absatz 1, 3, 4 und 5 gelten auch für das zusätzlich versicherte Todesfallkapital.
- ⁷ Der Anspruch auf das Todesfallkapital erlischt zehn Jahre nach dem Tod der versicherten Person. Das Kapital fällt an die Pensionskasse.